

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator: Torreyplast

1.2. Relevante Verwendungen des Stoffes oder Gemisches: Lösemittelhaltiger Fugendichtstoff für Dehnungs- und Anschlussfugen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen uns keine Informationen hierfür vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

C. Herbert Torrey GmbH & Co.KG

Gilbachstr. 29 - 31

50672 Köln

Tel.: 0221 / 59 192 30

Fax.: 0221 / 59 192 45

www.torrey-net.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person:

info@torrey-net.de

1.4. Notrufnummer: 0221 / 95 192 30 (in den Bürozeiten)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)



GHS02 – Flamme

Flam. Liq. 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS07

STOT SE 3 H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (ZNS).
EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

R10: Entzündlich

R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemei-

nen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP): Nicht bestimmt.

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (einschließlich Änderungen): Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet:

R-Sätze

-
- | | |
|----|---|
| 10 | Entzündlich. |
| 66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| 67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
-

S-Sätze

-
- | | |
|-------|---|
| 2 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| 16 | Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. |
| 26 | Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. |
| 28 | Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. |
| 36/37 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. |
| 46 | Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. |
| 51 | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. |
-

Gefahr bestimmende Komponenten zur Etikettierung: n-Butylacetat

Zusatzinformation: Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Synthesekautschuk

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Bis(2,2,6,6-Tetramethyl-4-piperidyl)sebacat

Registrierungsnummer (EChA)	–
Index	–
EINECS, ELINCS	258-207-9
CAS	52829-07-9
Bereich	0,1 – < 1 %
Symbol	Xi, N
R-Sätze	36-51/53
Einstufungskategorien	Gesundheitsschädlich, Umweltgefährlich
Signalwort	Achtung
Eye Irrit. 2	H319
Aquatic Chron. 2	H411

n-Butylacetat

Registrierungsnummer (EChA)	01-2119485493-29-xxxx
Index	607-025-00-1
EINECS, ELINCS	204-658-1
CAS	123-86-4
Bereich	1 – < 40 %
Symbol	–
R-Sätze	10-66-67
Einstufungskategorien	Entzündlich
Signalwort	Achtung
Flam. Liq. 3	H226
STOT SE 3	H336
	EUH066

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen (vgl. Kap. 11). Ersthelfer sollten auf Selbstschutz achten.

Nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (Empfehlung: 15 Minuten) unter fließendem lauwarmen Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Sofort Ärztlichen Rat einholen - dieses Sicherheitsdatenblatt mitführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen nur dann auslösen, wenn dies durch einen Arzt oder durch ein Giftnotrufzentrum angewiesen wird.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:]

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, gesundheitsschädliche Dämpfe, Stickoxide (NO_x), Rauch, Ruß – Gefährdung hängt auch von den Brandbedingungen ab.

Besondere Schutzausrüstung: Gegebenenfalls Atemschutzgerät erforderlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Bauchemikalien sind zu beachten. Persönliche Schutzkleidung tragen. Zündquellen entfernen – nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sowohl für kleinere als auch für größere Mengen gilt: mechanisch aufnehmen (z.B. Universalbindemittel, Sand oder Kieselgur) und entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen (Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7, Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8, Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8). Nur Arbeitsverfahren gemäß einer Betriebsanweisung anwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Maßnahmen der Umgebung anpassen. DZündquellen entfernen – nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Behälter im Originalgebinde dicht verschlossen an einem kühlen und trocken an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung, Hitze und Flammen sowie Zündquellen fernhalten. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 510 sind zu beachten. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Zusammenlagerungshinweise: –

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht über 60 °C lagern. Vor Frost schützen.

Klassifizierung nach BImSchV: –

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lösemittelhaltiger Fugendichtstoff für Dehnungs- und Anschlussfugen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung des Exposition /Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte**7631-86-9 Siliziumdioxid (Kieselsäure, amorph)**AGW 7 ml/m³, E; 2(I); DFG, Y**123-86-4 n-Butylacetat**MAK (DFG) 100 ml/m³, 480 mg/m³Kurzzeit 200 ml/m³, 960 mg/m³, DFG, Y, $\text{\textcircled{A}}$ **DNEL****123-86-4 n-Butylacetat**

Inhalation	ArbN, kurz, system:	960	mg/m ³
	ArbN, kurz, lokal:	960	mg/m ³
	ArbN, lang, system:	480	mg/m ³
	ArbN, lang, lokal:	480	mg/m ³
	Verbr, kurz, system:	859,7	mg/m ³
	Verbr, kurz, lokal:	859,7	mg/m ³
	Verbr, lang, system:	102,34	mg/m ³
	Verbr, lang, lokal:	102,34	mg/m ³

7631-86-9 Siliziumdioxid (Kieselsäure, amorph)Inhalation ArbN, lang, system: 4 mg/m³**PNEC****123-86-4 n-Butylacetat**

	STP:	35,6	mg/l
	Frischwassersediment:	0,981	mg/(kg Sedimenttrockengewicht)
	sporadische Freisetzung	0,36	mg/l
	Frischwasser:	0,18	mg/l
	Meerwassersediment:	0,0981	mg/(kg Sedimenttrockengewicht)
	Boden:	0,0903	mg/(kg Bodentrockengewicht)
	Meerwasser:	0,018	mg/l

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Anmerkung $\text{\textcircled{A}}$: Der MAK-Wert für n-Butylacetat wurde im Januar 2006 durch die TRGS 900 mit dem Ziel der Überarbeitung aufgehoben. Ist kein AGW vorhanden, so hat der Arbeitgeber nach TRGS 400, Punkt 6.4, und TRGS 402, Punkt 5.3.2, „andere geeignete Beurteilungsmaßstäbe in eigener Verantwortung heranzuziehen.“. Diese sind u.a. „Grenzwertvorschläge der DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (, MAK-Kommission‘)“.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.



Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor

den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unterrichten Sie Ihre Angestellten über das Gefahrenpotential des Produktes, geben Sie Unterweisungen über den sicheren Umgang mit ihm und erklären Sie, was ihm Notfall zu tun ist.

Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Bei Staub- bzw. Aerosol- oder Nebelbildung Atemschutz tragen. Atemschutzmaske: Filter A. DIN EN 141 und DIN EN 149 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 190: „Benutzung von Atemschutzgeräten“ beachten.

Augenschutz: Nicht erforderlich. Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert. Dabei EN 166 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ beachten.

Körperschutz: langärmelige Arbeitsschutzbekleidung und geschlossen Arbeitsschuhe. EN 340, EN ISO 20345 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 189: „Benutzung von Schutzkleidung“ beachten.



Schutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann nur eine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl ei-

nes geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Empfehlung: Handschuhe aus Butylkautschuk mit einer Schichtdicke von 0,3 mm. EN 374 und BGR 195: „Benutzung von Schutzhandschuhen“ gilt es zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	pastös
Farbe	transparent
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht bestimmt

Schmelzpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt	124 °C
Flammpunkt	27 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische ist jedoch möglich.
Untere Explosionsgrenze	1,2 Vol.-% (n-Butylacetat)
Obere Explosionsgrenze	7,5 Vol.-% (n-Butylacetat)
Dampfdruck (20 °C)	13 mbar
Dichte (20 °C)	0,93 g/cm ³

9.2. Sonstige Angaben

Relative Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	nicht bestimmt
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser	unlöslich
kinematische Viskosität	15 000 mPa * s
VOC (EU)	ca. 23 %
VOC (CH)	ca. 23 %
Sonstige Angaben	Keine weiteren Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt, solange die Vorschriften und Hinweise zu Lagerung und Handhabung eingehalten werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Erhitzung, offene Flammen und Zündquellen vermeiden. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: Kapitel 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Primäre Reizwirkungen: Keine Reizwirkungen an Auge und Haut.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung. Eine verzögert auftretende narkotisierende Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden.

CMR-Wirkungen: Keine Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

n-Butylacetat: Aquatische Toxizität

Algentoxizität	EC ₅₀	674	mg/l	Scenedesmus subspicatus
Daphnientoxizität	EC ₅₀	72,8	mg/l	daphnia magna
Bakterientoxizität	EC ₁₀	959	mg/l	Pseudomonas putida

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

n-Butylacetat

OECD 301 E	>70 %
OECD 301 D	98 %

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen:

AOX	0 %
-----	-----

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 0 (Selbsteinstufung nach VwVwS, Anhang 4): Nicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ausgebrachtes Material aushärten lassen.

Europäischer Abfallkatalog:

08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL, KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN)
08 04 00	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

Ungereinigte Verpackungen: Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne des Transportrechts.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (einschließlich Änderungen): Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahr bestimmende Komponenten zur Etikettierung: n-Butylacetat

Störfallverordnung: –

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): –

Wassergefährdungsklasse: WGK 0 (Selbsteinstufung): nicht wassergefährdend.

Berufsgenossenschaftliche Regeln: BGR 189: „Benutzung von Schutzkleidung“, BGR 190: „Benutzung von Atemschutzgeräten“, BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ und BGR 195: „Benutzung von Schutzhandschuhen“

Weitere berufsgenossenschaftliche Informationen: BGI 566 „Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Technische Regeln: TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nützliche Internetseiten:

Gisbau der Bau-BG: <http://www.gisbau.de/index.html>

Gischem der BG RCI: <http://www.gischem.de/index.htm>

AGW-Suche: http://limitvalue.ifa.dguv.de/Webform_gw.aspx

Auswahlhilfen für Chemikalienschutzhandschuhe: <http://www.dguv.de/ifa/de/pra/chemikalienschutzhandschuhe/auswahlhilfen/index.jsp>

Registrierte Substanzen: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances> † search

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis: <http://echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

Änderungen gegenüber der letzten Version: Das Sicherheitsdatenblatt wurde erstmalig erstellt.

CLP-Einstufung: Die Einstufung nach VO 1972/2008/EG, Artikel 9, erfolgte entsprechend Anhang VII (Umwandlungstabelle) dieser Verordnung.

Schulungshinweis: Unterrichten Sie Ihre Angestellten über das Gefahrenpotential des Produktes, geben Sie Unterweisungen über den sicheren Umgang mit ihm und erklären Sie, was ihm Notfall zu tun ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

Abschnitt	Änderung
alle	neues Layout

Relevante Sätze

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
R36	Reizt die Augen.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Legende

AOX	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Standardmessverfahren in der (Ab-)Wasser- und Schlammanalytik)
-----	--

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum:
20. Oktober 2014

Ersetzt: Version 1.0 vom 29.06.2012

ArbN, kurz, system	Arbeitnehmer (Industrie), Kurzzeitexposition, Systemische Wirkungen
ArbN, kurz, lokal	Arbeitnehmer (Industrie), Kurzzeitexposition, lokale Wirkungen
ArbN, lang, system	Arbeitnehmer (Industrie), Langzeitexposition, Systemische Wirkungen
ArbN, lang, lokal	Arbeitnehmer (Industrie), Langzeitexposition, lokale Wirkungen
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Classification, Labeling and Packaging – EG-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in ihrer letztgültigen Fassung
CMR	carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
DNEL	Derived No-Effect Level (Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)
EC ₅₀	mittlere effektive Konzentration, bei der 50 % einer Versuchspopulation eine definierte Wirkung zeigen.
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki, Finnland)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
HZVA	Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration eines Gefahrstoffes, unterhalb derer eine Gefahr für den Beschäftigten innerhalb der Lebensarbeitszeit ausgeschlossen werden kann.
LD ₅₀	Letale Dosis einer Chemikalie
LOEL	Lowest Observed Effect Level (Niedrigste Dosis mit einer beobachteten Wirkung)
PBT	Persistent, Bioaccumulative, Toxic
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (EG-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Verbr, kurz, system	Verbraucher, Kurzzeitexposition, Systemische Wirkungen
Verbr, kurz, lokal	Verbraucher, Kurzzeitexposition, lokale Wirkungen
Verbr, lang, system	Verbraucher, Langzeitexposition, Systemische Wirkungen
Verbr, lang, lokal	Verbraucher, Langzeitexposition, lokale Wirkungen
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) braucht nicht befürchtet zu werden (TRGS 900).
ZNS	Zentralnervensystem

Verwendete Abkürzungen in den Kapiteln 2 und 3

Aquatic Chron.	Hazardous to the aquatic environment (Gewässergefährdend)
Eye Irrit.	Serious Eye Irritation (Schwere Augenreizung)
Flam. Liq	Flammable liquid (Entzündbare Flüssigkeit)
STOT SE	Specific target organ toxicity – single exposure (Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition)
